



**Sehr geehrte Mitglieder der Kerzeninnung,  
für den Monat Juli 2022 möchten wir Ihnen wieder für Sie eventuell relevante  
Informationen mitteilen:**

1. Anhebung des Mindestlohns auf 12,00 € ab 01.10.2022
2. Änderung beim Minijob und Midijob ab 01.10.2022
3. Auszahlung Energiepauschale im September 2022
4. Wie funktioniert die Auszahlung der Energiepauschale?

Im Zuge der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.10.2022 gibt es auch Anpassungen bei den Mini- und Midijobs. Der Bundesrat hat das entsprechende Gesetz am 10. Juni 2022 gebilligt. Außerdem sind Unternehmen verpflichtet, an ihre Arbeitnehmer die sog. „Energiepauschale“ auszubezahlen. Über diese gesetzlichen Änderungen möchten wir Sie hiermit informieren.

#### **Anhebung des Mindestlohns auf 12,00 €**

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 01.07.2022 10,45 €. Diese Anpassung wird jedoch nur von kurzer Dauer sein: der Mindestlohn erhöht sich ab dem 01.10.2022 auf 12,00 € pro Stunde.

Daneben gibt es weiterhin in mehreren Branchen tarifliche Mindestlöhne, die in einem Tarifvertrag ausgehandelt und von der Politik für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Bitte prüfen Sie zwingend bis zur Erhöhung des Mindestlohns, ob bei Beibehaltung der bisherigen Gehaltshöhe gegebenenfalls die **arbeitsvertragliche Arbeitszeit anzupassen** ist. Wir empfehlen, eine erforderliche Anpassung schriftlich zu vereinbaren.

#### **Änderung beim Minijob und Midijob an 01.10.2022**

Künftig orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird dementsprechend mit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12,00 €/Std. auf 520,00 € monatlich erhöht. Bei künftigen Erhöhungen des Mindestlohns steigt also auch die Midijob-Grenze. Mit dem neuen Gesetz wird auch die Verdienstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich erhöht. Künftig liegt ein sog. Midijob vor, wenn Arbeitnehmer\*innen regelmäßig im Monat mehr als 520,00 € und maximal 1.600,00 € (bisher 450,01 € - 1.300,00 €) verdienen.

#### **Energiepauschale**

Wie Sie sicher aus diversen Medien bereits gehört haben, erhalten Arbeitnehmer, die am 01.09.2022 bei Ihnen beschäftigt sind, eine Energiepauschale von brutto 300,00 €.

Diese ist lohnsteuerpflichtig, aber beitragsfrei in der Sozialversicherung. Ausgenommen von der Auszahlung sind Betriebe, die nur eine jährliche Lohnsteueranmeldung abgeben.

Gerade bei der Anpassung des Mindestlohns, bzw. der Umstellung der Minijobs, ist eine rechtzeitige Planung und Umstrukturierung notwendig. Wir empfehlen, diese Themen baldmöglichst mit Ihren Mitarbeitern zu erörtern.

### **Wie funktioniert die Auszahlung der Energiepauschale?**

Unternehmen müssen die Energiepauschale **an alle Beschäftigten** auszahlen, **die am 01. September 2022 bei Ihnen in einem Arbeitsverhältnis** stehen. Grundsätzlich bekommen auch Minijobber die Pauschale. Dabei ist allerdings zu beachten: Hat jemand eine Hauptbeschäftigung und übt nebenbei einen Minijob aus, dann darf er **nur einmal – im Rahmen der Hauptbeschäftigung** – in den Genuss der Energiepauschale kommen. Wenn ein neuer Arbeitnehmer erst nach dem 1. Sept. 2022 eingestellt wird, ist der (neue) Arbeitgeber nicht dazu verpflichtet, diesem Mitarbeiter die Energiepauschale auszuzahlen. Damit sollen mögliche Doppelzahlungen im Falle eines Arbeitgeberwechsels verhindert werden. **Beschäftigte, die zum Beispiel zum 1. Oktober neu eingestellt werden** und die Energiepauschale nicht von Arbeitgeber ausbezahlt bekommen, können die 300,00 € aber trotzdem erhalten, sofern sie für das Jahr 2022 eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Voraussetzung für den Erhalt ist ein Wohnsitz in Deutschland. Somit erhalten zum Beispiel beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler keine Energiepauschale.

### **Ist die Energiepauschale steuerpflichtig?**

Ja, auf die Energiepauschale fallen Steuern an. Sie zählt zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit und **ist als „sonstiger Bezug“ lohnsteuerpflichtig**. Bei geringfügig Beschäftigten soll jedoch aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung verzichtet werden. Auf die Energiepauschale fallen jedoch keine Sozialversicherungsbeiträge an.

### **Wie bekommen Arbeitgeber die Energiepauschale erstattet?**

Da die Arbeitgeber\*innen die Energiepauschale auszahlen müssen, stellt sich die Frage, wie die Unternehmen die ausbezahlten Beträge vom Staat erstattet bekommen. Dies soll wie folgt funktionieren: Arbeitgeber\*innen dürfen im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung die Pauschale von der abzuführenden Lohnsteuer abziehen. Bei einer monatlichen Lohnsteuer-Anmeldung ist die **Energiepauschale in der Anmeldung für August 2022 abzusetzen**, die bis zum 10. September 2022 fällig wird. Die ausgezahlte Energiepauschale muss in der elektrischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem **Großbuchstaben E** angegeben werden.

### **Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse**

Minijobber sollen ebenfalls eine Energiepauschale bekommen. Eine Auszahlung durch den Arbeitgeber kann aber nur erfolgen, wenn der oder die Beschäftigte dem Arbeitgeber vor der Auszahlung schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Die Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

(Quelle: Steuerkanzlei HLB Augsburg)